



An die
Datenschutzbehörde
Republik Österreich
Wickenburggasse 8
1080 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an
dsb@dsb.gv.at

Wien, 19. April 2018
HV/BMJ-StN/OM

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf der Verordnung der
Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung
(DSFA-AV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Einladung der Datenschutzbehörde zu dem in der Überschrift genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind die in der Anlage angeführten Datenverarbeitungen von der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ausgenommen.

Zu DSFA-A13 der Anlage sind die Rechts- und Beratungsberufe als Ausnahme angeführt. Dazu zählt nach den weiteren Ausführungen in der Anlage die Datenverarbeitung von rechtsberatenden und unternehmensberatenden Berufen, wie einzelnen Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhandern, Steuerberatern und Unternehmensberatern im Rahmen ihrer Berufsausübung.

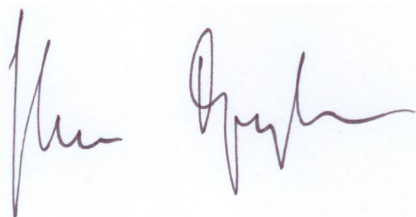
Nach den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf ist das Ziel der Verordnung die Auflistung jener Verarbeitungsvorgänge, bei denen vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nicht auszugehen ist und welche folglich der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht unterliegen.

Hinsichtlich der Rechtsanwälte wird in den erläuternden Bemerkungen darauf verwiesen, dass laut Erwägungsgrund 91 zur DSGVO eine Verarbeitung von Daten von Mandanten dann nicht als umfangreich gilt, wenn sie durch einen einzelnen Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben.

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs werden sowohl in ihrer Funktion als Gerichtsgutachter als auch als Privatgutachter in nahezu allen Fällen ad personam bestellt. Die Verarbeitung von Daten ihrer Auftraggeber erfolgt daher stets „durch einen einzelnen Sachverständigen/eine einzelne Sachverständige“, weshalb eine entsprechende Analogie zu den Rechtsanwälten gegeben und davon auszugehen ist, dass die Datenverarbeitung nicht als umfangreich gilt.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs regt daher höflich die Aufnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in die Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung an.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident